## No. Freyberger 15. gemeinnüßige Nachrichten

für bas

Königl. Sächsische Erzgebirge.

Donnerstags, den 9. April 1812.

Generale, zur Erläuterung des unterm 4ten März 1805. wegen des Schulbesuches und Schulgeldes ergangenen Gesetzes, und zu Ertheilung einiger Vorschriften bey Annahme der Kinderlehrer in Dörfern.

(Sortfetzung zu Mr. 14. S. 112.)

6. 6. (3u S. 13.) 1) Son benjenigen Orten, wo zeither verschiedene Gate bes Schulgelbes, nach ber Berfchiedenheit des Schulunterrichts felbft, - das Schreiben und Rechnen mag in ben offentlichen oder insonderheit in Privatstunden getrieben worden fenn, - berges bracht ober vorgeschrieben maren, foll das fofort vom Eintritt bes Rindes in die Schule zu erlegende Schulgelb allenthalben nach bem zeither gewohnlichen ober vorgeschriebe= nen bochften Gage regulirt werden. 2) Un folden Orten, mo bas Schulgeld auf legale und verfaffungemäßige Beife bon den Rirchen: und Schulinspectionen, unter Genehmigung bes vorgesetzten Confistorii, fur immer, ober auf die Dienstzeit des dermaligen Schulleh= rers, oder fouft bis auf andere Unerdnung, regulire und firirt worden ift, hat es baben burchgebends fein Bewenden. 3) Bergleiche über bas Schulgelo zwischen Schullehrern und Gemeinden konnen nur mit Buziehnng ober wenigstens mit Biffenschaft der Rirchens und Schulinspectionen, und unter Genehmigung ber vorgesetzten Confisiorien, gultig und verbindlich abgeschloffen werben. Es wird baher ben Letteren vorbehalten, Die, fotbaner Boricbrift zuwider, in anderer Urt willführlich und eigenmachtig eingegangenen Bergleiche, gumal, wenn daben Uiberredung und Aufnothigung Ctatt gefunden, oder davon Rachtheile für den vorschriftmäßigen Unterricht felbst zu besorgen find, nach Befinden zu taffiren und aufzuheben. 4) Diejenigen unbemittelten Burger in fleinen Stadten, oder Sausler und Dausgenoffen auf dem Lande, welche feinen einträglichen Erwerb und mehrere fculfabige Dreyzehnter Jahrgang. Rinder